

Ein Ort, an dem es Kindern gut geht: Kindertagespflege

Kinder mit Fluchthintergrund
in der Kindertagespflege

Informationen für Kindertagespflegepersonen



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Austausch zum Thema:

Das Thema Kinder mit Fluchthintergrund wird aktuell vielfach bearbeitet. Wir haben uns daher entschlossen, an dieser Stelle vor allem auf unsere Homepage zu verweisen. Dort stellen wir Links, Hinweise und Literatur ein, die für die Kindertagespflege interessant sein könnten:

› www.bvktp.de

Für Fragen und Gespräche rufen Sie uns an unter:

Tel: 030 - 78 09 70 69

Oder informieren Sie sich auf unserer Homepage:

› www.bvktp.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Sie können uns auch jederzeit eine Mail schreiben:

› info@bvkt.de

Wir freuen uns über Ihre Nachrichten!

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Telefon: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Inhalt und Redaktion: Eveline Gerszonowicz, Ilka Ruhl und Astrid Sult

Wir danken Herrn Prof. Dr. David Zimmermann für die fachliche Unterstützung.

Layout: Jan Krauß, WERTE&ISSUES Berlin

Stand: Dezember 2017

Inhalt

Vorwort	04
1. Alle Kinder sind gleich – jedes Kind ist anders	05
1.1 Integration – Inklusion	05
1.2 Verschiedene Familien – verschiedene Familienkulturen	06
2. Familien mit Fluchterfahrungen	08
2.1 Wohn- und Lebenssituation der Familien	08
2.2 Der Aufenthaltsstatus der Familien	09
2.3 Vertrauen gewinnen – willkommen sein	09
2.4 Kindertagespflege als Lebenswelt	11
3. Praxis der Kindertagespflege	12
3.1 Was Kinder brauchen	12
3.2 Wenn Kinder besonders belastet sind	12
3.3 Alltag der Kindertagespflegestelle	15
3.4 Zusammenarbeit mit geflüchteten Eltern	17
3.5 Mehrsprachigkeit	18
4. Was Kindertagespflegepersonen brauchen	19
4.1 Was zu bedenken ist – Nähe und Distanz	21
4.2 Wenn Kinder die Kindertagespflegestelle verlassen	22
4.3 Überlegungen zur Vorbereitung und für den Alltag	23
Quellenverzeichnis	24
Links und Literaturhinweise	25
Glossar	26

ZUR INFO:

Unterstrichene Wörter werden
im GLOSSAR näher erläutert.



Vorwort

In den letzten Jahren sind viele Menschen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Sie haben in ihrer Heimat das Gefühl von Sicherheit und auch Frieden verloren. Unter ihnen sind viele Familien mit Kindern. Das Schicksal der Menschen beschäftigt unsere Gesellschaft und wir als Bundesverband für Kindertagespflege möchten Unterstützung leisten.

Kinder aus Familien mit Fluchterfahrungen haben dasselbe Bedürfnis wie alle Kinder: Sie möchten spielen, lernen und wachsen. Kindertagespflege ist für sie eine gute Möglichkeit, in einer kleinen Gruppe individuell betreut und gefördert zu werden. Die Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege, die mit ihren Eltern geflüchtet sind bzw. während oder nach der Flucht geboren wurden, steigt stetig an. Für Kindertagespflegepersonen können sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben.

Erste Ansprechpartner/-innen für Sie als Kindertagespflegeperson sind die Fachberaterinnen und Fachberater der Jugendämter und freien Träger. Wir als Bundesverband für Kindertagespflege möchten Sie darüber hinaus mit Informationen unterstützen. In dieser Broschüre finden Sie Hinweise und Anregungen für die Praxis.

Weitere Informationen werden laufend auf unserer Homepage aktualisiert unter:

www.bvktp.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Als Praxismaterial sind dort auch Hinweise zur Gestaltung der Eingewöhnung und weitere Arbeitsmaterialien eingestellt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!



Inge Losch-Engler
Bundesvorsitzende

1. Alle Kinder sind gleich – jedes Kind ist anders

„Alle Menschen sind (...) gleich“. So beginnt Artikel 3 unseres Grundgesetzes und setzt sich fort in Absatz 3: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Es ist das Resultat aus der langen Geschichte von Migration, die sich schon seit vielen hundert Jahren vollzieht und die unsere Gesellschaft in Deutschland zu dem gemacht hat, was sie jetzt ist. Denn jeder Mensch ist einzigartig und trägt dazu bei, unsere Gesellschaft zu gestalten. Das Grundgesetz ist bindend und gilt für Menschen jeden Alters.

„Alle Kinder sind gleich – jedes Kind ist anders“. Das gilt für alle Kinder, egal in welcher Familienkonstellation oder in welchem Land sie geboren wurden und leben, welche soziale oder ethnische Herkunft ihre Eltern haben, ganz gleich ob Junge oder Mädchen.

Um die Menschenrechte von Kindern auszuführen und international abzusichern, wurde 1989 unter den Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Kinder haben danach u.a. das Recht auf Gewaltfreiheit und Schutz sowie auf Bildung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit¹.

Bereits in Humboldts Definition von Bildung

steckt alles, was der moderne Begriff kindlicher Bildung umfasst: „Bildung ist die Anregung aller Kräfte eines Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt (...) entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität oder Persönlichkeit führen, die in ihrer Idealität und Einzigartigkeit die Menschen bereichere“ (Wilhelm von Humboldt, 1767-1835).

Der gesetzliche Auftrag in der Kindertagesbetreuung beschreibt die Bildung, Förderung und Betreuung als Aufgaben um dieses Ziel zu erreichen. Förderung heißt im Zusammenhang mit frühkindlicher Bildung, das zutage zu fördern, was bereits vorhanden ist bzw. diesen Vorgang zu „befördern“. Selbstverständlich findet Bildung und Förderung in jedem Alter und an jedem Ort der Welt statt. Wenn Erwachsene - Tagesmütter und Tagesväter, Eltern und Lehrer/-innen der Kinder - sich dessen bewusst sind und Kindern möglichst umfassend zur Verfügung stellen, was sie für ihren Bildungsprozess brauchen, ist dies die beste Voraussetzung für eine gute Entwicklung.

Jedes Kind möchte mit seiner Einzigartigkeit gesehen, akzeptiert und in seiner Entwicklung gefördert werden. Eltern und Pädagog/-innen sind dem entsprechend gefordert, seine individuellen Bedürfnisse zu befriedigen und Anregungen für seine Entwicklung zu geben. Wer diese Sichtweise verinnerlicht hat und in der pädagogischen Praxis anwendet, arbeitet inklusiv.

¹ Vgl. UN-Kinderrechtskonvention

1.1 Integration – Inklusion

Häufig wird der Begriff „Inklusion“ synonym mit dem Begriff „Integration“ verwendet. Doch Inklusion ist weitreichender als Integration. Der in unserer Verfassung ausgeführte Grundsatz der Gleichheit ist wörtlich genommen mit dem Begriff „Inklusion“ gemeint. Inklusion beschreibt u.a. die Haltung eines Menschen gegenüber seinen Mitmenschen, die geprägt ist von Respekt und Toleranz – also eine Haltung, die jede und jeder in unserem Land selbstverständlich verinnerlicht haben und umsetzen sollte.

Unsere Gesellschaft funktioniert nach festgeschriebenen und/ oder tradierten Normen und Werten. Um den eigenen Platz in dieser Gesellschaft zu finden, ist es notwendig, sich in der Gesellschaft so zu verhalten, dass die Grundrechte anderer nicht eingeschränkt werden. Kinder brauchen die Unterstützung der Erwachsenen, um ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Welche Art von Unterstützung jedes einzelne Kind dafür benötigt, hängt von seinen individuellen Voraussetzungen ab. Dabei kann es sein, dass Kinder aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung oder aufgrund ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft unterschiedliche Bedarfe haben. Jedes von ihnen hat ein Anrecht auf die Förderung, die es benötigt.

Inklusion als Haltung ist in der modernen Pädagogik nicht mehr wegzudenken. Für die Kindertagespflegeperson bedeutet das, dass sie jedes einzelne Kind gut beobachtet und ihm die pädagogischen Angebote macht, die es in der jeweiligen Situation braucht, um sich wohl zu fühlen und sich gut entwickeln zu können. Offen und zugewandt geht die Kindertagespflegeperson auf das Kind zu und begleitet es mit Neugier und Freude bei seinen täglichen Erkundungen.

Ein Kind, das diese feinfühliges Begleitung durch die Tagesmutter oder den Tagesvater sowie durch seine Eltern und andere Erwachsene erfährt, fühlt sich ernst genommen. Es weiß, dass seine Bedürfnisse richtig sind. Es spürt die Wirksamkeit seines Handelns und kann in angemessener Weise mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Um sein Handeln im sozialen Kontext richtig einordnen zu können, braucht das Kind ein Gegenüber, welches ihm auf sein Handeln eine Antwort und ihm Rückmeldungen gibt. So können die Erwachsenen Orientierung und Halt bieten.

Dass auch jede erwachsene Person ein Individuum ist, das individuelle Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse hat, merkt ein Kind sehr schnell und es lernt, differenziert damit umzugehen. Innerhalb einer Familie haben sich die Personen, die zusammenleben, weitestgehend auf einander eingestellt. Daraus folgt, dass jede Familie ihre eigenen Rituale und Eigenheiten hat, die durch ihre Familientraditionen, durch Religion oder ihre Lebensweise geprägt ist, jede Familie hat also ihre eigene Familienkultur.

1.2 Verschiedene Familien – verschiedene Familienkulturen

Innerhalb einzelner Kulturkreise kann es mehr oder weniger große Gemeinsamkeiten zwischen Familienkulturen geben, die sich u.a. in den Ernährungsgewohnheiten, Festen und Feiern sowie Regeln des Zusammenlebens ausdrücken können. Man kann dies als eine stille Verabredung verstehen. Der Begriff der Familienkultur bezeichnet die Zusammensetzung der Gewohnheiten, Traditionen und Perspektiven einer Familie auf der Grundlage von Bildungshintergrund, Sprache, Herkunft, Religion usw. Die Fachstelle KINDERWELTEN für Vorurteilsbe-

wusste Bildung und Erziehung beschreibt dies so: „Die Familienkultur ist das ganz besondere Mosaik von Wertvorstellungen und Gepflogenheiten, von Alltagsgestaltung wie Sinnggebung, von Sprachgebrauch und Beziehungspflege“².

Häufig wird von „kulturellen Besonderheiten“ gesprochen. Gemeint sind damit in den meisten Fällen augenscheinliche Unterschiede, von denen angenommen wird, dass sie in den Lebensumständen unterschiedlicher Länder oder Religionen begründet sind. Wie die jeweilige Familienkultur im Einzelnen vom jeweiligen Kulturkreis geprägt ist und wie sehr die einzelne Familie daran festhält, ist dabei aber individuell sehr unterschiedlich.

Für die Betreuung in der Kindertagespflege ist es notwendig und hilfreich, wenn sich die Betreuungsperson und die Eltern gegenseitig über ihre jeweilige Familienkultur informieren. Sich

sowohl vor der Aufnahme des Kindes wie auch in regelmäßigen Abständen über die jeweiligen Vorstellungen von Erziehung zu verständigen, hilft den Kindern, sich zu orientieren. Den Erwachsenen hilft es, Verständnis füreinander zu haben. Das pädagogische Konzept der Kindertagespflegeperson dient ihr bereits im ersten Gespräch als Grundlage für das Gespräch mit den Eltern.

Der persönliche Standpunkt ist die Ausgangsbasis für Meinungen, Werte und das Handeln. Das vermittelt Sicherheit. Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Erziehungsvorstellungen und Lebensentwürfen kann darüber hinaus sehr anregend und bereichernd sein. Sie ermöglicht, eigene Verhaltensweisen und Rituale zu überdenken und neue Perspektiven einzunehmen. Ein auf diese Weise erweiterter persönlicher Hintergrund verschafft Souveränität und ermöglicht, kreativ mit neuen Herausforderungen umzugehen.

2 Fachstelle KINDERWELTEN



2. Familien mit Fluchterfahrungen

Die Ursache der Flucht sind in der Regel dramatisch schlechte Lebensbedingungen im Heimatland. Gründe hierfür sind u.a. Kriegshandlungen, Gewalt und Verfolgung, Hungersnot oder existenzielle Bedrohung. Eine Flucht ist nicht mit einer Auswanderung oder einem gewöhnlichen Umzug vergleichbar.

Manche Kinder sind mit ihren Eltern gemeinsam aus ihrer Heimat geflüchtet. Die Erlebnisse, die zur Flucht geführt haben aber auch die Erlebnisse während der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland können sich auf die Kinder und ihre

Eltern sehr gravierend ausgewirkt haben. Gerade die jüngsten Kinder können die Hintergründe der Flucht noch nicht bewusst verstehen, spüren sie jedoch über die Beziehung zur ihren Eltern.

Die Eltern und Kinder haben ihre vertraute Umgebung mit ungewisser Zukunft verlassen und leben auch in Deutschland in einer Übergangssituation. Mit dieser Unsicherheit ist es für Eltern schwierig, ihren Kindern die Sicherheit zu vermitteln, die sie brauchen, um angstfrei aufwachsen zu können. Dies gilt auch für Kinder, die erst auf der Flucht oder nach der Ankunft in Deutschland geboren wurden.

In der Gemeinschaftsunterkunft:

- leben viele Menschen zusammen,
- gibt es kaum Privatsphäre,
- herrscht ein hoher Stresslevel durch Lärm und die Anwesenheit von vielen Menschen,
- leben unterschiedliche Nationalitäten, ethnische Gruppen, Sprachen und Religionen,
- gibt es wenige Kochmöglichkeiten für viele Menschen,
- sind die Wege zu sanitären Einrichtungen lang,
- gibt es kaum eine Trennung zwischen sanitären Einrichtungen für Frauen, Männer und Kinder,
- haben die Menschen unterschiedliche Tagesstrukturen wegen Arbeit, Schule oder fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten,
- gibt es wenig Entfaltungs- und Spielmöglichkeiten für Kinder.

2.1 Wohn- und Lebenssituation der Familien

Der Aufenthaltsstatus, den die jeweilige Familie hat, kann sehr unterschiedlich sein. Die Familie kann sich noch im Asylverfahren befinden oder bereits einen Schutzstatus erhalten haben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterscheidet vier Schutzformen: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, Subsidiärer Schutz und Nationales Abschiebungsverbot. Es ist möglich, dass sich dieser Zustand über einige Monate hinzieht oder auch länger dauert. Je nach Aufenthaltsstatus ist eine kurzfristige Verlegung in eine andere Unterkunft, eine andere Region oder die Abschiebung in ein anderes Land bzw. das Heimatland möglich.

Sowohl der Aufenthaltsstatus selbst wie auch die wirtschaftliche Situation wirken sich unmittelbar auf die Lebensrealität der Familie und ihrer Kinder wie auch ggf. auf die psychische und physische Verfassung einzelner Familienmitglieder aus.

Vom Aufenthaltsstatus hängt u.a. ab, ob die Familie in einer Not- oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist oder eine eigene Wohnung beziehen kann. In Erstaufnahmeeinrichtungen steht zumeist nur eine provisorische Unterbringung zur Verfügung. In einer Gemeinschaftsunterkunft haben Familien meist ein eigenes Zimmer zur Verfügung, leben aber auf engem Raum. Nur wenig selbstbestimmtes Leben ist möglich. Familiensituationen wie Kochen, Waschen, Spielen finden mitunter nicht im Familienkontext sondern in der Zwangsgemeinschaft statt. Abends gibt es weniger Ruhe um zu schlafen oder die räumliche Situation macht dies schwer. Eltern und auch Kinder müssen sich hier erst einfinden bzw. mit den Umständen leben, die Ihnen die Gemeinschaftsform vorgibt. Manche Kinder konnten bereits mit ihren Eltern eine private Wohnung beziehen.

2.2 Der Aufenthaltsstatus der Familien

Vom Aufenthaltsstatus ist auch abhängig, ob die Familie auf materielle Versorgung mit Lebensmitteln usw. angewiesen ist, Sozialleistungen bezieht, ob die Eltern berufstätig sein dürfen, ob die Familie einer sogenannten Residenzpflicht unterliegt oder ein privilegierter Familiennachzug möglich ist. Die Auslegung einzelner Rechtsbegriffe ist vielfältig in der Literatur und im Internet zu finden. Eine Auswahl finden Sie im Glossar dieser Broschüre und auch auf unserer Homepage.

Für die Arbeit der Kindertagespflegeperson kann die Information über den rechtlichen Status der Familie wichtig sein, weil er einige Konsequenzen hat. So ist es zum Beispiel möglich, dass das Kind die Wohnortgemeinde nicht verlassen darf, was bei der Planung von Ausflügen bedacht werden muss.

Aufgrund des unsicheren Rechtsstatus und der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es Eltern in der Regel nicht möglich, zusätzliche Angebote der Kindertagespflegeperson, die gesondert bezahlt werden müssen, zu finanzieren.

Wird die Familie verlegt oder ausgewiesen, verlässt das Kind die Kindertagespflegestelle u.U. sehr kurzfristig. Das bedeutet eine plötzliche und unvorbereitete Trennungssituation. Für die Kindertagespflegeperson hat das zusätzlich unmittelbare finanzielle Folgen, wenn für einen solchen Fall keine gesonderte Regelung getroffen wurde. Zudem kann es unterjährig schwierig sein, den Platz kurzfristig wieder zu belegen.

Sowohl aus diesen Gründen, aber auch um sich die Lebenssituation der Familie verdeutlichen zu können, ist es günstig, wenn die Kindertagespflegeperson den Aufenthaltsstatus der Familie bzw. des Kindes kennt.

2.3 Vertrauen gewinnen – willkommen sein

Zu einer Willkommenskultur gehören Offenheit und Aufnahmebereitschaft.

Bei der Ankunft in Deutschland erscheint den Familien mit ihren Kindern erst einmal vieles fremd: Die Sprache und eventuell auch die Schrift, die Umgebung, vielleicht sogar das Wetter. Sich fremd zu fühlen, hat sicher jede/-r schon einmal erlebt. Wir kennen dieses Gefühl mindestens von Reisen in andere Länder. Glücklicherweise wissen wir, dass wir nach einer Reise wieder nach Hause kommen können. Wenn wir uns auf einer Reise in einem anderen Land orientieren, eine Unterkunft finden, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurechtfinden müssen, ist es hilfreich, gute Informationen zu haben und diese z.B. im Internet

nachschauen zu können. Mit einem Smartphone ist das sogar fast überall möglich.

Für diejenigen, die geflüchtet sind, ist dies eine wichtige Informationsquelle und einer der wenigen Wege, um miteinander oder mit Freunden und Verwandten in Kontakt zu bleiben. Noch viel wichtiger sind freundliche und zugewandte Menschen, die helfen, sich zurecht zu finden. Jemand, der sich Zeit nimmt, zu verstehen versucht, was gebraucht wird und sich des anderen

annimmt. Sich angenommen fühlen, so, wie man ist, Unterstützung bekommen in der Art und dem Umfang, wie sie gebraucht und gewünscht wird, die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten einbringen können – das heißt: willkommen sein. Zum Begriff der Willkommenskultur gehört ebenfalls der Begriff Anerkennungskultur. Hiermit wird die Gesamtheit aller Maßnahmen bezeichnet, die Menschen aus anderen Ländern unterstützt, in Deutschland anzukommen und diese damit wertschätzt.



2.4 Kindertagespflege als Lebenswelt

Die Kindertagespflege ist ein Teil der Umgebung bzw. des Systems, in dem sich jedes Kind befindet.

Unterschiedliche Personen und Lebensumstände haben Einfluss auf die kindliche Entwicklung. In diesem Zusammenhang wird auch häufig von den „Lebenswelten“ gesprochen. Für ein Kind mit Fluchthintergrund stellt sich dies in etwa so dar:



Die einzelnen Elemente stehen in unmittelbarer Wechselwirkung mit dem Kind und das Kind wiederum hat Einfluss auf seine Lebenswelten. Diese Wechselwirkung zu spüren und zu erleben, welche Wirkung das eigene Handeln hat, ist für die kindliche Entwicklung von großer Bedeutung.

Sie ermöglicht dem Kind, sich als Gestalter seiner Umwelt zu erleben und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Manche Lebenswelten eines Kindes mit Fluchthintergrund lassen allerdings vielfach nur geringe Gestaltungsspielräume, weil sie durch andere Umstände beeinflusst werden.

3. Praxis der Kindertagespflege

3.1 Was Kinder brauchen

Wie alle Kinder brauchen Kinder aus Familien mit Fluchterfahrungen Schutz, Geborgenheit und Sicherheit. Sie brauchen Erwachsene, die offen und interessiert an ihnen und ihren Bedürfnissen sind und feinfühlig auf ihre Äußerungen eingehen. Sie brauchen Raum und Zeit zum Lernen.

In der Kindertagespflege können sie unbeschwerte Normalität leben. Sie haben die Möglichkeit, stabile Beziehungen zu Personen aufzubauen und Freundschaften mit anderen Kindern zu knüpfen. Die Kindertagespflegestelle kann zu einem Ort der Ruhe und Sicherheit in einer Lebenssituation werden, die ansonsten eher unruhig und instabil ist. Das ist eine große Chance.

3.2 Wenn Kinder besonders belastet sind

Eventuell entwickeln Kinder Verhaltensweisen und Gewohnheiten, die auf den ersten Blick unüblich und befremdlich wirken. Die Kinder sind unter Umständen sehr erschöpft und leiden unter einem anstrengenden Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft. Sie trauern vielleicht um das, was sie verloren haben: vertraute Menschen, die Wohnumgebung, Spielsachen, Tiere, Unbekümmertheit. Was besonders bei sehr jungen Kindern gravierend zum Ausdruck kommen kann, ist die evtl. Übertragung der Gefühle ihrer Eltern wie Unsicherheit, Trauer, Perspektivlosigkeit oder auch psychische Belastung. Ängste der Mütter fühlen auch ungeborene Babys mit. Kinder, die selbst die Flucht erlebt haben, mussten

lernen, zu „funktionieren“ und ihre Bedürfnisse zurückzustellen. Sie wirken manchmal schon sehr reif und „erwachsen“ für ihr Alter. Sie können auch Reaktionen zeigen, die durch die Übertragung der Gefühle ihrer Eltern beeinflusst sind.

Für die Kindertagespflege kann das in der Eingewöhnungszeit der Kinder besonders zum Tragen kommen und es kann sein, dass sich Eltern und Kinder nur schwer voneinander trennen können. Eltern und Kinder müssen die Möglichkeit haben, Vertrauen zur Kindertagespflegeperson herzustellen und das Gefühl von Sicherheit zu bekommen. Das kann in einer insgesamt unsicheren Lebenssituation schwieriger sein als sonst und braucht mehr Zeit. Eltern stehen womöglich unter Druck, ihre Kinder entgegen ihrem Willen in die Kindertagesbetreuung geben zu müssen, z.B. weil sie innerhalb einer vorgegebenen Frist einen Sprach- oder Integrationskurs besuchen müssen. Aus der Praxis von Kindertagespflegepersonen wird berichtet, dass die Eingewöhnung manchmal länger dauert und besonders viel Feinfühligkeit bedarf.

Das Leben in einer Umgebung, in der die Sprache nicht verstanden wird, ist extrem kräftezehrend und anstrengend für alle Beteiligten. Vieles fühlt sich fremd an. Wörter mit denen man eine Situation sonst beschreibt oder sich ausdrückt, werden nicht gefunden. Dazu kommt, dass die Erwachsenen mit ihren eigenen Gedanken und Schwierigkeiten beschäftigt sind. Man bezeichnet dies auch als „Doppelte Sprachlosigkeit“³. Die Kinder haben nicht nur keine (deutschen) Worte, um das Erlebte zu beschreiben, sondern die

3 Böttinger/ Fröhlich-Gildhoff 2016: S.13

sie umgebenden Erwachsenen haben nicht die Möglichkeit, ihnen angemessen zuzuhören.

Was auf ein Trauma hindeuten kann

Vom Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement, Köln, werden folgende Verhaltensweisen von Kindern exemplarisch beschrieben, die auf ein Trauma hindeuten **können** (aber **nicht müssen**):

- „das Kind ist scheu, sehr zurückgezogen, spricht kaum und beteiligt sich nicht an gemeinsamen Aktivitäten
- das Kind ist sehr unruhig, läuft viel hin und her, ist schreckhaft und leicht reizbar
- das Kind ist aggressiv gegenüber sich selbst und anderen
- das Kind spielt ständig Krieg, kämpft viel, malt Tod und Gewalt
- das Kind ist oft krank, klagt über Bauch- oder Kopfschmerzen
- das Kind ist ungewöhnlich reif, schlüpft in die Rolle der Erwachsenen
- das Kind fällt zurück in eine frühere Entwicklungsstufe
- das Kind ist fröhlich und unbekümmert, passt sich an und zeigt keinerlei Auffälligkeiten
- das Kind ist fröhlich, unbekümmert, aber unfähig, sich zu konzentrieren und Neues zu lernen
- das Kind wirkt abwesend, in sich gekehrt, wie in einer anderen Welt, meidet jeden Blickkontakt
- das Kind kann Angst haben vor lauten Geräuschen, Dunkelheit oder Alleinsein
- das Kind kann sich besonders stark an Personen klammern
- das Kind zeigt starke, unkontrollierbare Gefühlsausbrüche wie Wut oder Weinanfälle (...)

Für die professionelle Begegnung ist es wichtig, Kinder genauer zu beobachten, die Dauer des Verhaltens und den Situationsbezug zu beachten. Beobachtungen sollten dokumentiert werden (...). Wenn sich schlecht verstehbares und z.T. herausforderndes Verhalten der Kinder dauerhaft zeigt, ist es nötig, sich externe Unterstützung zu holen und eine psychodiagnostische Untersuchung durchführen zu lassen⁴.

Um auf gegebenenfalls ungewöhnliche Verhaltensweisen oder unerwartete Reaktionen von Eltern und Kindern angemessen zu reagieren, benötigen Kindertagespflegepersonen viel Feingefühl, Verständnis und Toleranz. Ungewöhnliche Verhaltensweisen, die insbesondere durch Ängste geprägt sind, können häufig nicht verstanden werden, weil ihnen nicht mit dem Repertoire an Reaktionen auf üblichen Verhaltensweisen von Eltern oder Kindern begegnet werden kann. Prof. Zimmermann von der Humboldt-Universität Berlin fasst es so zusammen: „Nicht das Verhalten ist ungewöhnlich, sondern es ist eine normale Reaktion auf ungewöhnliche Lebensumstände“.

Neben der Souveränität und Kreativität der Kindertagespflegeperson ist auch ein starker Rückhalt und Unterstützung durch die Fachberaterin oder den Fachberater gefragt.

4 Böttinger/ Fröhlich-Gildhoff 2016: S. 13 ff



Trauma und Traumapädagogik

Unter einem psychischen Trauma versteht man eine seelische Verletzung oder eine starke psychische Erschütterung, die durch ein extrem belastendes Ereignis hervorgerufen wird. Solche Ereignisse können extremen Stress und Gefühle der Hilflosigkeit und des Entsetzens auslösen. Dabei treten Symptome auf, die sich meist im Lauf der Zeit verändern. Zu Beginn sind die Betroffenen oft wie betäubt, sind in ihrer Aufmerksamkeit und ihrem Bewusstsein eingeschränkt und können neue Reize nicht verarbeiten. Außerdem haben sie oft das Gefühl, nicht sie selbst zu sein oder das Gefühl, die Welt wie von fern zu erleben. Viele haben starke Gefühlsschwankungen, bei denen sich starke Trauer, Wut und ein Gefühl der Gleichgültigkeit abwechseln. Charakteristisch sind auch körperliche Anzeichen von Stress oder starker Angst, wie Herzrasen, Schwitzen oder Übelkeit. In der folgenden Phase ziehen sich manche stark zurück, während andere sehr unruhig und ungewöhnlich aktiv sind.⁵

Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet oder während der Flucht geboren sind, haben alles andere als eine „normale“ Phase unbeschwerter Kindheit erlebt. Sie haben sehr wahrscheinlich Elend, Gewalt, Verlust und Trauer erlebt, mussten unter prekären Lebenssituationen diese Zeit überstehen. Sicherlich fehlte es an vielem zur Befriedigung der Grundbedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen, Hygiene, Wärme, Geborgenheit. Ihre Eltern – sofern sie die Flucht gemeinsam bewältigt haben – haben dieselbe Not erlebt und mussten erfahren, dass sie oft hilflos waren und ihren Kindern nicht den Schutz und die Fürsorge geben konnten, die sie gebraucht hätten. Kinder, die ihre Eltern derart erleben, sind häufig verunsichert und sind auf sich selbst zurückgeworfen. Sie wirken in der Folge häufig schon sehr reif und „erwachsen“.

5 Vgl. ICD10

Die Erlebnisse werden manchmal verdrängt, die Kinder „funktionieren“ und reagieren erstaunlich „normal“ und kontrolliert.

Kinder, die nach der Flucht geboren sind, leben nur in einer vermeintlichen Sicherheit. Das Leben in einer Sammelunterkunft und mit Müttern oder/und Vätern, die mit unklarer und unsicherer Perspektive in Armut leben, ist belastend. Die Erlebnisse ihrer Eltern wirken sich auch auf die Kinder aus.

So können Kinder Verhaltensweisen oder Reaktionen zeigen, die befremdlich wirken: Situationen, Farben, Bilder, Materialien und Gerüche können an schwer belastende Erlebnisse erinnern und ein sogenanntes „Flash-back“ hervorrufen. Dann kann die Situation, die traumatisierend gewirkt hat, plötzlich wieder präsent sein. Mindestens das Gefühl, das damit verbunden ist, ist wieder da und führt eventuell zu einer extremen und ungewöhnlichen Reaktion.

Manche Kinder sind sehr unruhig und übermotorisch. Sie können nicht zur Ruhe kommen. In Aktion sind sie abgelenkt und einigermaßen ausgeglichen. Sobald sie aber zur Ruhe kommen, sind die Erlebnisse wieder präsent. Aus diesem Grund haben manche Kinder auch Probleme beim Einschlafen oder träumen schlecht. Andere Kinder wirken sehr ruhig und in sich gekehrt. Sie starren mit großen Augen in die Ferne, ohne wirklich das zu sehen, was in ihrem Blickfeld ist. Sie sind schreckhaft und schwer erreichbar.

Die Kindertagespflegeperson kann das Trauma nicht therapieren oder heilen. Dafür sind Expert/-innen zuständig. Der für die Betreuung in Kindertagespflege passende Ansatz sollte die Traumapädagogik sein. Sie sollte die Pädagogik des „sicheren Ortes“ und die sog. „Haltung des Guten Grundes“ beinhalten.

Der „sichere Ort“ ist geprägt von Zuverlässigkeit und Klarheit – auch darüber, was real geleistet wer-

den kann. Sichere Abläufe und Rituale schaffen Verlässlichkeit. Respekt und absolute Gewaltfreiheit (physisch und verbal) gehören unbedingt dazu. Die sog. „Haltung des Guten Grundes“, lässt zu, dass ungewöhnliche oder störende Verhaltensweisen ak-

zeptiert werden, weil sie gut begründet sind, auch wenn die Gründe nicht immer zu verstehen sind.⁶

6 Vgl. Zimmermann/ Rosenbrock/ Dabbert 2016

3.3 Alltag der Kindertagespflegestelle

Kindertagespflegepersonen können bei der Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund auf neue Herausforderungen stoßen. Familien, die geflüchtet sind, haben vielleicht andere und bisher nicht bekannte Gewohnheiten, die z.B. in ihrer Familienkultur, den Traditionen ihres Herkunftslandes oder auch in der Religion begründet sind.

Toleranz und Offenheit als Grundhaltung ist die Voraussetzung, um respektvoll mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Dazu zählt auch der sensible Umgang mit kultureller Verschiedenheit. Kultursensitivität und Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung als zwei Grundprinzipien oder Haltungen sollten daher für Kindertagespflegepersonen selbstverständlich sein – nicht nur für die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund.

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung hat vier Ziele⁷:

Ziel 1: Alle Kinder in ihren Identitäten stärken

Jedes Kind findet Anerkennung und Wertschätzung, als Individuum und als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe. Dazu gehören Selbstvertrauen und ein Wissen um seinen eigenen Hintergrund.

Ziel 2: Allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt ermöglichen

Auf der Basis einer gestärkten Ich- und Bezugsgruppen-Identität wird Kindern ermöglicht, aktiv und bewusst Erfahrungen mit Menschen zu machen, die anders aussehen und sich anders verhalten als sie selbst, so dass sie sich mit ihnen wohl fühlen und Empathie entwickeln können.

Ziel 3: Kritisches Denken über Gerechtigkeit und Fairness anregen

Das kritische Denken von Kindern über Vorurteile, Einseitigkeiten und Diskriminierung anzuregen heißt auch, mit ihnen eine Sprache zu entwickeln, um sich darüber verständigen zu können, was fair und was unfair ist.

Ziel 4: Aktivwerden gegen Unrecht und Diskriminierung.

Kritisch denkende Kinder werden ermutigt, sich aktiv und gemeinsam mit anderen für Gerechtigkeit einzusetzen und sich gegen einseitige oder diskriminierende Verhaltensweisen zur Wehr zu setzen, die gegen sie selbst oder gegen andere gerichtet sind.⁸

7 Der Ansatz Vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung basiert auf dem Anti-Bias-Ansatz, der in den 1980er Jahren von Louise Derman-Sparks und Kolleg/-innen in den USA entwickelt wurde. Das englische Wort "bias" bedeutet Voreingenommenheit, Schief-lage oder Vorurteil. Ziel des Anti-Bias-Ansatzes ist es, Diskriminierungen abzubauen (siehe auch www.anti-bias-werkstatt.de). Die Fachstelle Kinderwelten hat den Ansatz für die Verhältnisse in Deutschland adaptiert.

8 Wagner 2013

Verschiedenheit von Menschen ist für Kinder meist nicht relevant. Offenheit und Toleranz von Kindern hat erst dann eine Grenze, wenn sie sich selbst durch das Verhalten eines anderen eingeschränkt fühlen. Das passiert im pädagogischen Alltag durchaus häufig und ist eher durch das individuelle Verhalten eines anderen Kindes begründet als durch seine Herkunft. Allen Kindern gleichermaßen gerecht zu werden ist für Kindertagespflegepersonen Herausforderung und Auftrag zugleich.

Anders ist es manchmal in der Begegnung mit an-

deren Erwachsenen. Hier zeigt sich die politische Dimension des Themas Interkulturalität. Angst vor dem Fremden und Vorurteile sind präsent und werden auch Kindertagespflegepersonen gegenüber geäußert. Manche ungewöhnlichen Umstände müssen evtl. erklärt werden, damit es ein Verständnis geben kann. Manche Eltern haben die Befürchtung, dass ihr Kind „zu kurz kommt“, nicht genügend Förderung und Aufmerksamkeit erhält oder Kinder mit Fluchthintergrund bevorzugt werden. Die Unterstützung durch die Fachberatung ist dabei besonders wichtig.

„Kultursensitive Frühpädagogik

Die kultursensitive Frühpädagogik basiert auf drei Dimensionen (...): Kenntnis, Haltung und Leben mit Diversität.

Kenntnis bezeichnet das Wissen um unterschiedliche kulturelle Hintergründe, Formen und Verläufe der Entwicklung sowie kulturell bedingte elterliche und pädagogische Herangehensweisen an frühpädagogische Themen und Handlungsfelder. Kulturelle Vielfalt ist durch das jeweilige sozio-ökologische und sozio-ökonomische Umfeld der Familien definiert. (...) Wichtig zu kennen und zu berücksichtigen sind (...) Unterschiede bezogen auf eine länderspezifische, religiöse oder sprachliche Herkunft (...).

Kernkompetenzen für eine kultursensitive Haltung sind: Biografische Kompetenz, Selbstreflexivität und forschende Haltung; Ressourcenorientierung;

Empathie, Feinfühligkeit, sensitive Responsivität; Offenheit gegenüber und Wertschätzung von Diversität. Es ist wichtig, dass die frühpädagogischen Fachkräfte sich mit ihrer eigenen Biografie auseinandersetzen und lernen, die eigenen Einstellungen, Positionen und Verhaltensweisen auf kulturelle Werte und Normen hin hinterfragen zu können. (...)

Leben von Diversität ist dadurch gekennzeichnet, dass die frühpädagogischen Fachkräfte unterschiedliche Strategien des Umgangs mit Kindern und deren Familien zur Verfügung haben und dieses Repertoire nutzen können, um sensibel und situationsangemessen auf die jeweilig kulturellen Hintergründe eingehen zu können“⁹

9 Borke/ Keller 2014: S. 99 ff

3.4 Zusammenarbeit mit geflüchteten Eltern

In der Zusammenarbeit mit geflüchteten Eltern können vor allem zwei Faktoren die Kommunikation erschweren: Verständigungsschwierigkeiten und unterschiedliche Erwartungen.

Alle Eltern kommen mit ihren individuellen Erwartungen und Wünschen in die Kindertagespflege, so auch Eltern aus anderen Ländern. Sofern es gelingt, die eigenen Vorstellungen und Erwartungen zu formulieren, ist es möglich, sich auch darüber zu verständigen. Manchmal sind sich Eltern selbst nicht so recht im Klaren darüber, was sie möchten und was nicht. Eventuell stellen sie dies erst in einer konkreten Situation fest.

Auch die Erwartungen von Kindertagespflegepersonen an die Eltern sind häufig nicht in jeder Hinsicht klar. Natürlich haben Kindertagespflegepersonen im Rahmen ihrer Qualifizierungen und der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption viele Erwartungen und Regeln durchdacht. Doch im Alltag kann es zu unerwarteten Situationen kommen, die neu sind und für die neue Lösungen gefunden werden müssen. Hier sind sowohl Kreativität als auch die Bereitschaft, die eigene Haltung zu überdenken, gefragt.

Um unterschiedliche Gewohnheiten, Erziehungsvorstellungen und Erwartungen zu verstehen, ist es wichtig, eine gemeinsame Verständigungsebene zu finden. Sofern Kindertagespflegeperson und Eltern sich nicht in einer von beiden Seiten beherrschten Sprache verständigen können, stellt sich die Frage, welche Form der Kommunikation genutzt werden kann bzw. ob Sprachmittler/-innen zur Verfügung stehen.

Auch Kreativität in der Kommunikation kann Sprachbarrieren überbrücken. Bilder, Fotos, Zeichensprache und die Kommunikation „mit

Händen und Füßen“ sind international verständlich und helfen im Alltag. Um den Eltern Informationen über den Tagesablauf und die Arbeit in der Kindertagespflegestelle zu geben, können Fotos und Bilder von geplanten Aktivitäten, dem Spielplatz, dem Speiseplan usw. hilfreich sein. Technische Unterstützung liefern Übersetzungsprogramme oder Übersetzungs-Apps auf Computern und Smartphones.

Ein öffnender Kontakt kann eine Verbindung zu Kind und Eltern herstellen und Kommunikationsbarrieren überbrücken. Das heißt konkret:

- Den Eltern und dem Kind einen freundlichen Blick schenken.
- Sich den Eltern und dem Kind zuwenden.
- Eine offene Körperhaltung einnehmen.
- Rituale der Kinder als Kontaktbrücken aufgreifen.
- Blickkontakt zum Kind suchen.
- Ironie vermeiden.
- Nicht in Gegenwart des Kindes über das Kind sprechen, sondern es direkt ansprechen oder in das Gespräch einbeziehen.

Geduld haben ist hierbei besonders wichtig. Sich auf eine fremde Sprache einzulassen, ist eine Herausforderung. Jede/-r benötigt dafür unterschiedlich viel Zeit. Drängen und Druck bewirken in der Regel das Gegenteil.

Kommunikation über Dolmetscher/-innen

Wenn es nicht möglich ist, in einer von beiden Seiten beherrschten Sprache zu kommunizieren, hilft der Einsatz von Dolmetscher/-innen bei der Kommunikation mit den Eltern. Neben professionellen Dolmetscherdiensten haben sich auch Paten, ehrenamtliche Helfer/-innen von freien Trägern oder Personen aus dem Helfersystem der Eltern als Sprachmittler/-innen hilfreich erwiesen. Dabei sollte man allerdings sensibel dafür sein, wer um Übersetzungsleistungen gebeten wird. Verwandte, Bekannte, ältere Geschwisterkinder oder auch Menschen aus dem näheren Umfeld der Eltern sind aus unterschiedlichen Gründen (Privatsphäre, Scham, Überforderung, Rolle) nicht immer geeignete Übersetzer/-innen. Dies gilt besonders bei

Fragen der Erziehung oder der eigenen Belastung der Eltern.

Bitten Sie die Fachberatung um Unterstützung bei der Suche nach Dolmetscher/-innen. Ohne eine angemessene Verständigungsmöglichkeit ist es nicht möglich, dem Auftrag der Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft nachzukommen.

Zu bedenken ist auch, dass ein Elterngespräch unter Einsatz eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin etwas mehr Zeit braucht und gut vorbereitet sein sollte. Das Einhalten von Sprechpausen zur Übersetzung erfordert Zeit, spontane und direkte Äußerungen und Reaktionen könnten eventuell erschwert werden.

3.5 Mehrsprachigkeit

Die erste Sprache, die ein Kind lernt, wird auch „Muttersprache“ genannt. In der Regel erlernt das Kind diese Sprache von seinen Eltern bzw. sogar unmittelbar von seiner Mutter. Mit dieser Sprache sind die Hauptbindungspersonen verbunden. Sie bildet die „Wurzeln“ für den Erwerb weiterer Sprachen. Sie formt die Muskeln und Bewegungen, die nötig sind, um diese Sprache zu sprechen. Aufgrund dessen kann es dazu kommen, dass weitere Sprachen durch einen Akzent gefärbt sind.

„Wird das Kind von seinen Wurzeln getrennt, indem es z.B. seine Erstsprache nicht mehr sprechen darf, so wird damit auch die Entwicklung der Zweitsprache unterbrochen und gestört. Daher ist die Förderung der Erstsprache ein unerlässlicher Bestandteil beim Erwerb der Zweitsprache Deutsch. Die Zusammenarbeit mit den Eltern, die ihre Erstsprache (noch) gut beherrschen, stellt darum für den Spracherwerb des Kindes eine wichtige Unterstützung dar“¹⁰.

10 Fuchs/ Siebers 2002: S. 37



(Grafik: Fuchs/ Siebers 2002: S. 37)

4. Was Kindertagespflegepersonen brauchen

Kindertagespflegepersonen brauchen sowohl Fachkompetenzen als auch personale Kompetenzen, um sich dieser Aufgabe zu stellen:

Wissen:

- Wissen eigener kultureller Werte und Einstellungen,
- Wissen fremder kultureller Werte und Einstellungen,
- Wissen um die mögliche Relativität von Werten wie etwa Gerechtigkeit oder Solidarität, um globale Verflechtungen und Abhängigkeiten.

Fertigkeiten:

- Fähigkeit die eigene Kultur und eine fremde Kultur zu analysieren, um so eine Begegnung mit anderen bewusst gestalten zu können.

Sozialkompetenz:

- Mit Stress umgehen.
- Widersprüche und Konflikte in Interaktion und Kommunikation kulturadäquat austragen.
- Die Fähigkeit, Empathie zu entwickeln.

Selbstkompetenz:

- Erkennen, wie „ich“ selbst von kulturellen Werten und Einstellungen beeinflusst werde, welche Muster „meiner“ Kultur mein Selbstverständnis ausmachen.

Die Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund erfordert eine gewisse Planung und Vorlaufzeit. Besonders günstig ist es, wenn vor der Aufnahme eines Kindes mit Fluchthintergrund im Rahmen eines Fortbildungsseminars eine Auseinandersetzung mit dem Thema stattfinden kann. Dabei können Kindertagespflegepersonen u.a. die UN-Kinderrechtskonventionen, die problematischen Effekte von Sonder- oder Gleichbehandlung und diskriminierungskritische und vorurteilsbewusste Konzepte der Frühpädagogik kennenlernen. Dazu gehört u.a. auch, den eigenen Sprachgebrauch und das pädagogische Angebot zu überprüfen, sowohl bei der Gestaltung des Tagesablaufes wie auch in Hinblick auf Spielmaterialien wie Bücher, Bilder, Lieder, Puppen usw. So kann Sensibilität für unterschiedliche Lebenslagen von Kindern und Familien ebenso weiterentwickelt werden wie die Fähigkeit, sich in andere hineinversetzen zu können. In diesem Zusammenhang kann eine Reflexion der eigenen kulturellen Prägung ein Ansatz sein, um eine diversitätsbewusste und diskriminierungskritische Haltung zu entwickeln. Je sicherer und reflektierter die Kindertagespflegeperson in dieser Hinsicht ist, umso besser wird sie diese Haltung dann auch gegenüber anderen vertreten können. Ziel ist, Heterogenität und Unterschiedlichkeit als „normal“ zu verstehen und als Bereicherung zu erleben.¹¹

In der folgenden Grafik sind die Stufen der Auseinandersetzung mit dem Thema Kinder mit Fluchthintergrund dargestellt:

11 Vgl. auch Schuhegger et al. 2015: Modul 32



4.1 Was zu bedenken ist – Nähe und Distanz

Die Betreuung von Kindern mit Fluchthintergrund kann emotional eine große Herausforderung sein. Die Begegnung mit dramatischen Themen, die der Verlauf der Flucht, das überstürzte und unfreiwillige Verlassen der Heimat, Kummer, Not und Verlust mit sich bringen, kann für Kindertagespflegepersonen belastend sein. Auch die meist noch sehr prekäre und unsichere Lebenssituation in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften und der Prozess, sich in einem fremden Land ein neues Leben aufbauen zu müssen, kann Kindertagespflegepersonen berühren und ein Bedürfnis der Hilfeleistung auslösen.

Besonders wichtig dabei ist, eine gute eigene emotionale Balance zu gewinnen und zu behalten. Dazu sollten Kindertagespflegepersonen Möglichkeiten für Gespräche und Beratungen nutzen. Die Fachberatung ist die erste Anlaufstelle und kennt gegebenenfalls weitere, mit dem Thema vertraute Institutionen. Auch Supervision ist hilfreich, um über Themen, die Kindertagespflegepersonen bewegen, zu sprechen.

Die Hauptaufgaben von Kindertagespflegepersonen sind die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Sie unterstützen die Eltern als Erziehungspartner und arbeiten mit ihnen im Interesse des Kindes zusammen. Alle Fragen und Themen, die sich aus der Arbeit mit dem Kind ergeben, sind ihr Arbeitsfeld.

Kindertagespflegepersonen werden auch für die Eltern zunehmend vertraute Personen. Daher ist es naheliegend, dass sich Eltern auch mit Anliegen und Fragen an die Kindertagespflegeperson wenden, die nicht unmittelbar mit der Betreuung des Kindes im Zusammenhang

stehen. Für Kindertagespflegepersonen ist es hilfreich, sich immer wieder deutlich zu machen, welches ihre Hauptaufgaben sind. Für Anliegen, die zur Lebens- und Alltagsorganisation und zur Perspektiventwicklung in Deutschland (z.B. Ausbildungs-, Arbeits- oder Wohnungssuche) gehören, sind andere Personen aus dem Umfeld der Eltern sowie Personen aus dem Helfer/-innen- und Unterstützer/-innensystem, Behörden und Ämter zuständig.

Initiativen von Kindertagespflegepersonen, die über die Arbeit mit dem Kind hinausgehen und der Familie bei der Neuorientierung helfen, sollten nur im Rahmen dessen, was tatsächlich leistbar ist, angeboten werden. Letztlich haben sowohl die Kinder als auch die Eltern wenig davon, wenn die Kindertagespflegeperson Angebote macht, die sie überfordert und dazu führt, dass das Betreuungsverhältnis über kurz oder lang beendet werden muss. Und: Manchmal meint man es auch zu gut und bietet mehr an, als die Eltern brauchen oder annehmen möchten. Es kann auch als unangenehm empfunden werden, wenn zu viel an Hilfe und Unterstützung angeboten wird oder sich die Eltern mit ihren eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ernst genommen fühlen.

Sehr schnell entwickelt sich in der Kindertagespflege zu den Eltern auch ein freundschaftliches Verhältnis. Die Kindertagespflegepersonen sollten wachsam sein, ob die freundschaftliche Beziehung zu den Eltern der „Arbeitsbeziehung“ von Eltern und Kindertagespflegeperson gut tut.

Das Thema „Nähe und Distanz“ stellt sich immer auch als Akt der Balance dar, der je nach Situation neu ausgelotet wird. Für eine optimale Betreuung des Kindes braucht es beides – Nähe und Distanz. Denn: Ohne Nähe keine Distanz und ohne Distanz keine Nähe. Für professionelles Handeln braucht

es Strategien, um sich bei Bedarf Unterstützung zu holen. Die Fachberatung und Kontakte und Vernetzung mit anderen Beratungsangeboten oder Hilfsangeboten für die Eltern sind dabei wichtige Entlastungsmöglichkeiten.

4.2 Wenn Kinder die Kindertagespflegestelle verlassen

Sofern der Aufenthaltsstatus der Familie und die Wohnsituation noch nicht endgültig geklärt sind, kann die Kindertagespflegeperson schlecht planen. Unter Umständen muss ein Kind die Kindertagespflegestelle überraschend wieder verlassen. Für die Kindertagespflegeperson bedeutet der überraschende Abbruch des Betreuungsverhältnisses eventuell, dass sowohl die laufende Geldleistung wie auch die Sachkosten ab dem Zeitpunkt, ab dem das Kind nicht mehr betreut wird, wegfallen. Eine Neubelegung des Platzes ist kurzfristig eventuell nicht möglich. Darüber sollte im Vorhinein beim Vermittlungsprozess gesprochen und eine Vereinbarung getroffen werden, wie in einem solchen Fall verfahren wird.

Auch kann es für die Kindertagespflegeperson belastend sein, wenn ein Kind, zu dem eine Beziehung aufgebaut wurde und für das sie sich sehr eingesetzt hat, plötzlich nicht mehr da ist und auch nicht nachvollziehbar ist, wie es dem

Kind in Zukunft ergehen wird. Nicht zuletzt entsteht durch den kurzfristigen Weggang eines Kindes eine neue Dynamik in der Kindergruppe. Vielleicht ist es auch nicht möglich, sich auf die übliche Weise von dem Kind zu verabschieden. Auf diese Situation sollte die Kindertagespflegeperson eingestellt sein. Hilfreich ist, in der Zeit, in der das Kind in der Gruppe ist, z. B. ein gemeinsames Gruppenfoto zu machen und seinen Platz in der Gruppe entsprechend zu erklären. Sollte das Kind dann überraschend die Kindertagespflegestelle verlassen haben, wäre es für alle anderen Kinder sinnvoll, ein kleines gemeinsames Verabschiedungsritual zu vollziehen, um die Situation gut abzuschließen. Dabei könnte etwas gegessen werden und überlegt werden, wo das Kind nun hingegangen ist, wie es ihm dort geht usw. Sofern eine Adresse bekannt ist, könnte ein gemeinsamer Brief geschrieben werden o.ä. Ein Trost für alle ist aber, dass das Kind die Zeit in der Kindertagespflegestelle mit ihnen gemeinsam erlebt hat und diese Erlebnisse auch in Zukunft mit sich tragen und nicht vergessen wird.

Für die Kindertagespflegeperson ist es nach Beendigung eines Betreuungsverhältnisses hilfreich, einmal inne zu halten und rückblickend zu reflektieren, sich über Erfolge zu freuen und sich über Schwierigkeiten Klarheit zu verschaffen. Ein solcher Prozess kann für die Zukunft wichtige Impulse bringen.

Kindertagespflege - Ein Ort, an dem es Kindern gut geht.

Sie, die Tagesmütter und Tagesväter können Kindern und Familien mit Fluchthintergrund ein wichtiger Partner in Deutschland sein. Wir vom Bundesverband für Kindertagespflege wünschen Ihnen dafür alles Gute!

Quellenverzeichnis

- Borke, Jörn/ Keller, Heidi (2014): Kultursensitive Frühpädagogik. Stuttgart: Kohlhammer.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017): Schutzformen. Unter <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html> (abgerufen: 07.12.2017)
- Böttinger, Ullrich/ Fröhlich-Gildhoff, Klaus (Hrsg.) (2016): Stärkung von Kita-Teams in der Begegnung mit Kindern und Familien mit Fluchterfahrung. Handreichung für pädagogische Fachkräfte. Freiburg: FEL Verlag Forschung Entwicklung Lehre.
- Fachstelle KINDERWELTEN für Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung, Institut für den Situationsansatz / Internationale Akademie INA gGmbH: Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung – Einführung in Ziele und Prinzipien. Unter https://situationsansatz.de/files/texte%20ista/fachstelle%20kinderwelten/kiwe%20pdf/Ziele_und_Prinzipien_VBUE.pdf (abgerufen: 07.12.2017)
- Fuchs, Ragnhild/ Siebers, Christiane (2002): Sprachförderung von Anfang an. Köln: Sozialpädagogisches Institut NRW.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2016): ABC Asyl- und Aufenthaltsrecht für Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Unter https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW_ABC_Asylrecht_2016_Web.pdf?&FE_SESSION_KEY=43820e4b143f7b4aadd8773a2f092dca-29cfca3a55b0b71d8499f170e63ce856 (abgerufen: 07.12.2017)
- ICD10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision German Modification), F43. Unter: <http://www.icd-code.de> (abgerufen: 07.12.2017)
- Schuhegger, L./ Baur, V./ Lipowski H./ Lischke-Eisinger, L./ Ullrich-Runge, C. (2015): Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Seelze: Friedrich Verlag GmbH.
- UN-Kinderrechtskonvention. Unter www.kinderrechtskonvention.info (abgerufen am: 07.12.2017)
- Wagner, Petra (2013): Diversität respektieren, Diskriminierung widerstehen - Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung im Rahmen von KINDERWELTEN. 2013. Unter: <http://heimatkunde.boell.de/2012/08/01/diversitaet-respektieren-diskriminierung-widerstehen-vorurteilsbewusste-bildung-und> (abgerufen: 07.12.2017).
- Zimmermann, D./ Rosenbrock H./ Dabbert, L. (2016) (Hrsg.): Praxis Traumapädagogik. Perspektiven einer Fachdisziplin und ihrer Herausforderungen in verschiedenen Praxisfeldern. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.

Links und Literaturhinweise

ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und -väter zum Thema „Kinder mit Fluchthintergrund“

<https://www.klett-kita.de/shop/zet-nr-4-2016>

Gräßler, M. / Hadj-Mustafa, H. / Hovermann, H. (Hrsg.) (2017): Flüchtlingskinder in der Kita. Berlin: Cornelsen.

Wilkening, Nina (2017): Kinder ohne Deutschkenntnisse in der Kita eingewöhnen: Praxishilfen, Vorlagen und Checklisten. Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr.

Deutsch lernen mit Fotokarten - Kita: Erste-Hilfe-Alltagskommunikation zum Deutschlernen: Den Kita-Tag mit Bildkarten begleiten. Berlin: Cornelsen. 2017

Perfekt organisiert in der Elternarbeit: Elterngespräche in der Kita ohne Dolmetscher!: Mit über 200 mehrsprachigen Bildkarten Sprachbarrieren überwinden. Berlin: Cornelsen. 2017.

Dolmetscher für Erzieher/innen. Berlin: Cornelsen. 2016.

Wolf, Ellen (2013): Eingewöhnungstagebuch Kindertagespflege: Tipps und Vorlagen zur Dokumentation. Kronach: Carl Link Verlag.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (2017): Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Frankfurt am Main: GEW.

Kerl-Wienecke, Astrid/ Schoyerer, Gabriel/ Schuegger, Lucia (2013). Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin: Cornelsen.

Kinderrechte im Wortlaut

Unter: <http://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (abgerufen: 07.12.2017)

Empfehlungsliste von Kinderwelten: „Kinderbücher für eine vorurteilsbewusste und inklusive Bildung. Für Kinder von 0-3 Jahren“ Unter: https://www.situationsansatz.de/files/texte%20ista/fachstelle%20kinderwelten/kiwe%20pdf/Handreichung_2016_0%20bis%203.pdf (abgerufen: 07.12.2017)

Empfehlungsliste der Stiftung Lesen: „Vorlesen und Erzählen mit Kindern aus aller Welt“

Unter: <https://www.stiftunglesen.de/download.php?type=documentpdf&id=1615> (abgerufen: 07.12.2017)

Glossar

Abschiebungsanordnung

Eine Abschiebungsanordnung wird von der obersten Landesbehörde erlassen und insbesondere dann ausgesprochen, wenn ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 7).

Asylantrag - Ablehnung

Ein Asylantrag kann auf unterschiedliche Art und Weise abgelehnt werden. Dies hat in erster Linie Auswirkungen auf die Ausreisefrist, die einzuhaltenden Rechtsmittel- und Klagefristen sowie auf den einstweiligen Rechtsschutz (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 18).

Asylberechtigung

Asylberechtigte sind politisch Verfolgte, die im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt die Art und Höhe der Gewährung von öffentlichen Leistungen und Gesundheitsversorgung für in Deutschland lebende Asylsuchende, Geduldete und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Leistungen, die für das tägliche Leben notwendig sind, wie Nahrung, Kleidung, Produkte für die Körperpflege etc., als Sachleistungen gewährt. Bei einer Unterbringung außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung werden in der Regel Geldleistungen gewährt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht in der Regel nicht, aber auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 22 f.).

Aufenthaltsstatus

Dieser Begriff wird im Gesetz weitgehend vermieden. Gebraucht wird er als Oberbegriff und umfasst alle möglichen rechtlichen Grundlagen, aufgrund derer sich ein Ausländer im Bundesgebiet aufhält, etwa rechtmäßig, erlaubt, gestattet, unsicher, ausreisepflichtig oder geduldet (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 32).

Bedarfmeldung für U3-Anspruch

Ausländer, die erst kürzlich eingereist, in die jeweilige Kommune gezogen sind bzw. der jeweiligen Kommune zugewiesen wurden, können Anmeldefristen nur schwer einhalten. In der Regel finden sich in den Ländergesetzen Ausnahmen von der Anmeldefrist. Sieht das Landesrecht solche nicht ausdrücklich vor, so ist davon auszugehen, dass im Wege der sog. „bundeskonformen Auslegung“ Ausnahmen von

den Anmeldefristen bei unvorhergesehenen Bedarfen zu berücksichtigen sind. Geflüchtete Ausländer, die gerade in eine Kommune gezogen sind oder die von den Ansprüchen ihres Kindes auf Tagesbetreuung nichts gewusst haben, können daher unmittelbar einen Platz beanspruchen. Sie sind von der Frist zur Bedarfsanmeldung befreit. Die Kommunen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen zu treffen“ (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 37 f.).

Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Kinder beantragt werden, die Anspruch auf Asylbewerberleistungen, sog. Hartz IV-Leistungen, Sozialhilfe Kinderzuschlag oder Wohngeld haben. Kosten für folgende Leistungen können übernommen werden:

- (1) Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge, die durch die Kindertagespflege organisiert werden,
 - (2) Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege (Eigenbeteiligung: pro Mahlzeit 1 €).
- Anträge müssen im Sozialamt oder im Jobcenter eingereicht werden (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 41 f.).

Elternbeiträge

Familien können einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Jugendamt stellen, wenn ihr Einkommen nicht den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt. Das trifft auch auf Familien zu, die Leistungen für Asylbewerber, Hartz IV-Leistungen und Sozialhilfe erhalten (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 49 f.).

Flüchtlingsschutz

Der Flüchtlingsschutz ist umfangreicher als die Asylberechtigung und basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Gesundheitsversorgung

„Die Gesundheitsversorgung von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis sind, unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Gesundheitsversorgung deutscher Staatsangehöriger. Ausnahmen bestehen für Ausländer mit ganz bestimmter Aufenthaltserlaubnis, die im Einzelnen im Asylbewerberleistungsgesetz aufgeführt sind. Diese Personen sowie alle Geflüchteten, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und sämtliche geduldeten Ausländer erhalten nur eingeschränkte Leistungen der Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wie z. B. die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Für Kinder gehören auch alle Vorsorgeuntersuchungen zum Leistungsspektrum. (...) Für Kinder in der Kindertagesstätte ergeben sich keine Besonderheiten, da der Arzt oder das Krankenhaus im Notfall auch ohne Krankenschein aufgesucht werden kann“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 60 f.).

Informations- und Beratungspflicht der Kinder- und Jugendhilfe

„Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben geflüchtete Kinder regelmäßig erst dann, wenn ihre Eltern hierüber aufgeklärt und informiert werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind insoweit zur Aufklärung verpflichtet (§ 13 SGB I) und müssen Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB VIII (§ 15 Abs. 1 SGB I) geben. Die Geflüchteten haben korrelierend Anspruch auf entsprechende Beratung (§ 14 SGB I)“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 67 f.).

Meldepflichten der Kitas und Kindertagespflegepersonen

„Kitas, Kindertagespflegepersonen und Schulen sind nicht meldepflichtig, um auch Kindern von Personen mit illegalem Aufenthalt oder mit Duldung ohne Angst vor Aufdeckung ihres Status den Zugang zu Schulen und Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Einrichtungen frühkindlicher Bildung dürfen mithin einem Ersuchen der Ausländerbehörde auf Mitteilung der Kenntnis eines illegalen Aufenthaltsstatus nicht nachkommen. Sie haben vielmehr die mit den Eltern vereinbarte Vertraulichkeit zu wahren. Ohne deren Einverständnis dürfen sie der Ausländerbehörde keine Informationen weitergeben“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 74 f.).

Mittagsverpflegung

Siehe › Bildungs- und Teilhabepaket

Nationales Abschiebungsverbot

Wenn die drei Schutzformen (Flüchtlingsschutz, Asylberechtigung, Subsidiärer Schutz) nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

Rechtsanspruch auf Betreuung

„Geflüchtete Kinder haben Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege wie alle anderen Kinder in Deutschland auch.

Sind sie bei Grenzübertritt nicht auf Durchreise und ist keine sofortige Abschiebung zu erwarten, begründen sie im Bundesgebiet – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – einen gewöhnlichen Aufenthalt und haben Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 83).

Residenzpflicht

Dieser Begriff ist umgangssprachlich für die sog. räumliche Beschränkung, der Asylsuchende und geduldete Personen grundsätzlich unterliegen. Es bedeutet, dass die Personen sich nur innerhalb eines gesetzlich festgesetzten Gebiets frei bewegen dürfen. Die festgelegte räumliche Beschränkung ist in der Regel der Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu entnehmen (vgl. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 81).

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift ein, wenn weder der Flüchtlingsschutz noch die Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2017).

UN-Kinderrechtskonvention

Die Bezeichnung Kinderrechtskonvention ist eine Abkürzung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) und ist das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder.

Kinderrechte sind Menschenrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf die USA haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Der Text umfasst 54 Artikel. Die UNICEF, die Kinderrechtsorganisation der UNO, fasst den Text in zehn Grundrechten zusammen:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht;
2. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit;
3. Das Recht auf Gesundheit;
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung;
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung;
6. Das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln;
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens;
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung;
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause;
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

In der Praxis heißt das, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen.

Zugangsvoraussetzungen zur Kindertagesbetreuung

„Ausländische Kinder, die in Deutschland einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben, haben uneingeschränkten Zugang zu den individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII und damit auch zu den Angeboten der Tagesbetreuung (§ 6 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Haager Kinderschutzübereinkommen).“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft 2016: S. 103).



Informationen finden Sie:

› www.bvktp.de

Für Fragen und Gespräche rufen Sie uns an unter:

Tel: 030 - 78 09 70 69

Oder informieren Sie sich auf unserer Homepage:

› www.bvktp.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund

Sie können uns auch jederzeit eine Mail schreiben:

› info@bvktp.de

Wir freuen uns über Ihre Nachrichten!



Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

Fax: 0 30 - 78 09 70 91

E-Mail: info@bvktp.de

www.bvktp.de

www.bvktp.de

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend